

1306



SLUB

Wir führen Wissen.



GÖRLITZER SAMMLUNGEN  
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



# Verhaltens-Puncte

79

vor die

## Schaar-Wache bey der Stadt Görlitz.

---



I.

**D**ie Schaar-Wache soll unter der Inspection des jedesmahligen Stadthauptmanns, fernerhin mit dem Thor-Schließer, einem Raths-Diener, dem Zirkelmeister oder Stubenheizer, welche mit einander abwechseln, Vier Sängern und Vier Feuer-Wächtern, des Nachts besetzt bleiben.

2.

Soll der Schaar-Wache ein Supernumerarius gesetzt und verendet werden, welcher gegen zu erhaltende Bezahlung zweyer Groschen aus der Wächter-Büchse, in welche ieder Wächter wöchentlich wenigstens drey Pfennige einzulegen, des abwesenden Wächters Dienst auf Eine Nacht zu versehen hat.

3.

Soll der jedesmahlige wachhabende Raths-Diener, die Stelle des Unter-Officers vertreten, welcher denen Wächtern vorgesezt ist, und auf gute Ordnung zu halten hat; Zu welchem Ende

4.

Solcher sowohl als die Nacht- und Feuer-Wächter, Täglich des Abends bey Lautung der Schließ-Glocken, auf die Wache sich nüchtern einzufinden, und ohne Noth nicht weg zu bleiben, am allerwenigsten aber des Truncks halber auf den Keller oder in die Bier-Häuser zu gehen, sondern vielmehr in der Wache sich ruhig aufzuhalten, verbunden sind.

5. Soll

5.

Soll nach Lautung der Schließ-Bloeken, die Post sogleich von einem Wächter, welcher vor der Wach-Stube mit einem Spieße zu schildern, von der Wach-Stube bis an die Ecke des Wein-Kellers hin und wieder zu gehen, und auf das, was vorgehet, Achtung zu geben hat, ausgestellt, und von Stund zu Stunde die Nacht hindurch, bis früh zum Abgange der Wache, von denen andern Wächtern abgelöset werden.

6.

Haben sich Pfeiffer und Sänger nach beygefügter Tabella genau zu achten, ihren Ausgang von Monath zu Monath zu der darinnen gesetzten Zeit anzufangen, und von halben zu halben Stunden wechselsweise, bis früh zu der darinnen bestimmten Zeit, fortzufahren.

7.

Sind die Sänger die Stunden auf denen in denen Gassen angewiesenen Orten auszuschreyen, die Thurm-Wächter zur Wachsamkeit anzuruffen und fleißig auf den Gassen herum zu gehen schuldig; Da hingegen

8.

Die Pfeiffer ebenfalls fleißig auf denen Gassen herumgehen, ihren Gang nicht einmal wie das andere einrichten, sondern bald diese Gasse zuerst, bald eine andere zuletzt, auch bey Monden-Scheine, oder wenn es nicht allzufinster ist, ohne Laterne gehen sollen.

9.

Haben Pfeiffer und Sänger besonders allen Unfug und Schlägeren auf denen Gassen, in denen Bier- und andern Häusern, wenn, und wo es nöthig, verhüten zu helfen, und die Verbrecher in C. C. Rath's Gehorsam zu bringen, auch in sofern sich des Nachts auf denen Gassen verdächtige Personen verspüren liessen, oder wohl gar verdächtiger weise etwas über die Gasse trügen, sich ihrer sogleich zu bemächtigen,

gen, sie mit in die Wach-Stube zu nehmen, das was sie getragen, zu visitiren, und solche jedesmahl zu behöriger Bestrafung dem regierenden Herrn Bürgermeister anzuzeigen.

10.

Sind solche insgesamt bey dem Herumgehen, öftters und fleißig an die Hauß-Thüren zu stoßen, und wenn sie eine oder die andere eröffnet finden, sogleich den Wirth aufzuklingeln, verbunden.

11.

Sollten sie in der Stadt oder Vorstadt einige Feuers- oder andere Gefahr (welche der große GOTT in allen Gnaden abwenden wolle:) verspüren, so haben sie solche alsobald durch Anschlagung an die Häuser, und Aufruffung derer Leute, auch andere Anzeigen bekandt, und ohne Säumniß dem regierenden Herrn Bürgermeister wissend zu machen.

12.

Schließlichen sind Pfeiffer und Sängler pflichtig, ihre Wachen nach ihrem Vermögen aufs beste zu beobachten, und sich, wie einem treuen, nüchtern, ordentlichen und wachsamem Wächter zu thun obliegt, bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, oder wohl gar Entsetzung des Dienstes, beständig aufzuführen.

Decretum in Confessu Senatus zu Görlitz, den 19. Sept. 1767.

TABEL-

# TABELLA

## der monatlichen Nacht-Wache derer Sanger und Pfeiffer.

Mens. Septbr.	}	fangt der Sanger an um 9 Uhr, zwey Pfeiffer $\frac{2}{3}$ auf 10 Uhr, und continuiert der Sanger mit 2 Pfeiffen die Nacht hindurch von halben zu halben Stunden bis fruh 4 Uhr.								
- - Octobr.										
- - Novbr.	}	fangen 2 Pfeiffer an $\frac{2}{3}$ auf 9 Uhr, und der Sanger um 9 Uhr,							5 Uhr.	
- - Decbr.										
- - Januar.										
- - Februar.										
- - Mart.	}	fangt der Sanger an um 9 Uhr, zwey Pfeiffer $\frac{2}{3}$ auf 10 Uhr,							4 Uhr.	
- - April.										
- - May.	}	um 10 Uhr, $\frac{2}{3}$ auf 11 Uhr,							3 Uhr.	
- - Junii.										
- - Julii.										
- - August.										



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7